

Satzung des Landkreises Rostock für den "Eigenbetrieb Abfallwirtschaft"

Auf der Grundlage der §§ 5, 68, 92 und 122 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777) in Verbindung mit § 8 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V S. 71) wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Rostock vom 02.09.2015 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Eigenbetrieb Abfallwirtschaft".
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 EigVO M-V ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft

- (1) Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft nimmt die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG) und des Abfall- und Altlastengesetzes (AbfAltG M-V) wahr. Neben den gesetzlich bestimmten Aufgaben zählen hierzu insbesondere die in der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock festgelegten Aufgaben.
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Veranlagung und Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock einschließlich der Mahnung rückständiger Zahlungspflichtiger. Auf Veranlassung des Eigenbetriebes erfolgt die Beitreibung von Forderungen auf dem Wege des Verwaltungszwanges durch die Kreiskasse als Vollstreckungsbehörde.
- (3) Die Rekultivierung und Nachsorge der ehemals vom Landkreis Rostock betriebenen Abfalldeponien ist nicht Gegenstand des Eigenbetriebes.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte. Er kann seine Einrichtung auch Dritten zur Nutzung gegen ein entsprechendes Entgelt überlassen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich Dritter bedienen.

§ 3 Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 9 Abs. 1 EigVO-MV wird abgesehen.

§ 4 Leitung des Betriebes

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ ein Betriebsleiter durch den Kreistag bestellt.

(2) Auf Vorschlag der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters wird durch die Landrätin/den Landrat eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters bestellt.

§ 5 Vertretung des Betriebes

(1) Gesetzliche/r Vertreter/in des Eigenbetriebes und Vorgesetzte/r der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters ist die Landrätin/der Landrat. Sie/Er entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und hat gegenüber der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter ein Weisungs- und Selbsteintrittsrecht, wenn durch deren/dessen Aufgabenwahrnehmung negative Auswirkungen für den Betrieb zu erwarten sind.

(2) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter vertritt den Eigenbetrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters fallen. Der Schriftverkehr des Eigenbetriebes wird geführt unter dem Briefkopf:

Landkreis Rostock
Der Landrat
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

(3) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter kann mit Zustimmung der Landrätin/des Landrates auf weitere Bedienstete Zeichnungsbefugnisse übertragen. Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter und die weiteren Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrage".

(4) Verpflichtungserklärungen sind von der Landrätin/vom Landrat und von der Betriebsleiterin/vom Betriebsleiter zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Verpflichtungserklärungen bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € bei einmaligen und von 2.500 € bei wiederkehrenden Leistungen können von der Betriebsleiterin/vom Betriebsleiter in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

§ 6

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters

(1) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr/ihm durch diese Betriebssatzung übertragen worden sind. Der Betriebsleiterin/Dem Betriebsleiter unterliegt die laufende Betriebsführung. Sie/Er leitet den Eigenbetrieb selbständig und eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Zu den Aufgaben der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters gehört insbesondere folgendes:

1. Führung der laufenden Geschäfte,
2. innerbetrieblicher Organisationsablauf und Personaleinsatz,
3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses nach den gesetzlichen Vorschriften,
4. Vorbereitung von Beschlüssen für die Ausschüsse und den Kreistag in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes und soweit erforderlich die Teilnahme an den Ausschuss- und Kreistagssitzungen,
5. Ausschreibung, Vergabe und Vertragsgestaltung für Leistungen zur Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung; für die Vergabe und den Abschluss von Verträgen gelten die im Abs. 3 genannten Wertgrenzen,
6. Durchführung der Beschlüsse des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Entscheidung des Landrates,
7. Erstellen von Zwischenberichten für den Landrat und den Kreistag,
8. Erlass von Bekanntmachungen.

(3) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter trifft Entscheidungen über:

1. alle Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
2. zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall. Diese Regelung gilt nicht für zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen wie insbesondere Abschreibungen und Wertberichtigungen. Für diese Geschäftsvorfälle wird der Betriebsleiterin/dem Betriebsleiter die Entscheidungsbefugnis in voller Höhe erteilt.

3. die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €,
4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Veräußerung von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten sowie über die Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €,
5. die Niederschlagung und Stundung von Entgeltforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € je Einzelfall,
6. die Vergabe und der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen nach der VOB und von Lieferungen und Leistungen nach der VOL bis zu einem Auftragswert von 250.000 €, über Leistungen nach der VOF bis zu einem Auftragswert von 100.000 €,
7. die Begründung, Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und Räumlichkeiten, die sich in Bewirtschaftung oder Nutzung des Eigenbetriebes befinden und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen bis zu einem jährlichen Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag von 20.000 €. Ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre

(4) Entscheidungen, die über die in Abs. 3 genannten Wertgrenzen hinausgehen, treffen der Eigenbetriebsausschuss oder der Kreistag.

(5) Über die Hingabe vorübergehend nicht benötigter Geldmittel der Sonderkasse des Eigenbetriebes an die Kreiskasse gemäß § 11 Abs. 2 EigVO-MV sowie über die Gewährung innerer Darlehen des Eigenbetriebes an den Landkreis entscheidet die Landrätin/der Landrat nach Anhörung der Betriebsleiterin/des Betriebsleiters.

§ 6a

Eigenbetriebsausschuss

(1) Nach Maßgabe des § 10 der Hauptsatzung wird auf Grundlage von § 6 EigVO-MV ein gemeinsamer beratender und beschließender Eigenbetriebsausschuss für die Angelegenheiten der Eigenbetriebe des Landkreises Rostock gebildet.

(2) Der Eigenbetriebsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den Stellvertreter.

§ 6b

Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Eigenbetriebsausschusses

(1) Der Eigenbetriebsausschuss berät über die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten und leitet die durch den Kreistag zu entscheidenden Angelegenheiten an diesen weiter.

(2) Der Eigenbetriebsausschuss trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 2 EigVO-MV:

1. zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab einem Wert von über 50.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 250.000 EUR,
2. über die Aufnahme von Krediten durch den Eigenbetrieb im Rahmen des Wirtschaftsplanes ab einer Höhe von über 100.000 EUR,
3. über die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes, insbesondere über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die Veräußerung von beweglichen Sachen, von Forderungen und anderen Rechten sowie über die Hingabe von Darlehen ab einem Wert von über 15.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 250.000 EUR, für die Hingabe von Darlehen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR.

(3) Weiterhin werden nach § 5 Abs. 3 EigVO-MV in entsprechender Anwendung von § 22 Abs. 5 KV-MV folgende Entscheidungen auf den Eigenbetriebsausschuss übertragen:

1. die Niederschlagung und Stundung von Entgeltforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden ab einer Höhe von 5000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR je Einzelfall,
2. die Vergabe und der Abschluss von Verträgen über Bauleistungen nach der VOB und von Lieferungen und Leistungen nach der VOL mit einem Auftragswert von über 250.000 EUR bis zu einem Auftragswert von 2.000.000 EUR, Leistungen nach der VOF mit einem Auftragswert von über 100.000 EUR bis zu einem Auftragswert von 500.000 EUR,
3. die Begründung, Änderung und Kündigung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und Räumlichkeiten, die sich in der Bewirtschaftung oder Nutzung des Eigenbetriebes befinden und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag von über 20.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €. Ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zinsbetrag oder Jahresleistungsbetrag der Betrag, der entsprechend

dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre.

§ 7

Personalangelegenheiten

(1) Die Landrätin/Der Landrat ist Dienstvorgesetzte/r und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleiterin/ dem Betriebsleiter in allen Personalangelegenheiten der ständig beschäftigten Mitarbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

(2) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

(3) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter entscheidet darüber hinaus über die Einstellung, die Vergütung und die Entlassung von Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht in der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan aufzuführen sind. Bei Bedarf ist die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter dabei berechtigt, zwei Angestellte bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD zusätzlich zu der in der Stellenübersicht genannten Stellenzahl auf der Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrages bis zu jeweils sechs Monate im Jahr einzustellen.

§ 8

Berichtspflichten

(1) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter hat die Landrätin/den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage des Landkreises beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.

(2) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter hat die Landrätin/ den Landrat halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleiterin/der Betriebsleiter der Landrätin/dem Landrat auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.

§ 9

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Betriebsleiterin/Der Betriebsleiter hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan nebst Anlagen bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres der Landrätin/dem Landrat vorzulegen.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleiterin/vom Betriebsleiter aufzustellen, zu unterschreiben und der Landrätin/dem Landrat vorzulegen. Die Landrätin/Der Landrat leitet nach der Durchführung der Jahresabschlussprüfung gemäß Kommunalprüfungsgesetz den Jahresabschluss und den Lagebericht an den Kreistag zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

§ 10 Kassenwirtschaft

Die Kasse ist in Form einer Sonderkasse nach § 66 KV M-V i.V. m. § 59 KV M-V zu führen.

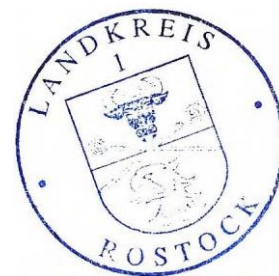
§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 19.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft vom 05.09.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 11. September 2015



Sebastian Constien
Landrat



Dienstsiegel

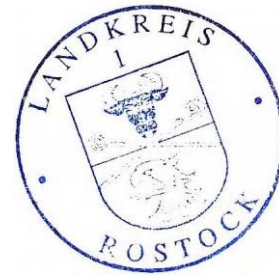
Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Güstrow, den 11. September 2015



Sebastian Constien
Landrat



Dienstsiegel